

Redaktioneller Teil.

(Nr. 24.)

Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, die Ergebnisse der statistischen Berichterstattung außer in den üblichen Quartalsübersichten zu Jahresübersichten zusammenzufassen. Zu diesem Zwecke bitten wir die an der Berichterstattung beteiligten Mitglieder, bei ihren Abschlußarbeiten für 1924 bereits darauf Rücksicht zu nehmen, daß wir mit dem nächsten Bericht ein Formular zur Versendung bringen werden, in das die üblichen Angaben auf Grund des Abschlusses für 1924 eingetragen werden sollen. Auf diese Weise wird sich auch feststellen lassen, inwieweit die Ergebnisse aus einer bloßen Aneinanderreihung der Vierteljahrsberichte einer Korrektur bedürfen.

Leipzig, den 16. Februar 1925.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Syndikus.

Der Übersetzungsschutz in der Tschechoslowakei.

Von Rechtsanwalt Dr. Jan Löwenbach-Prag.

In Nr. 4 vom 6. Januar 1925 brachte das »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« einen Artikel »Die Berner Konvention in der Tschechoslowakei«, in welchem anlässlich des Streites über den Übersetzungsschutz der Schriften Karl Mays einige Ausführungen des Karl-May-Verlags über die Streitfrage veröffentlicht wurden. Mit Rücksicht auf das Interesse, das dem speziellen Falle und der prinzipiellen Frage selbst in deutschen Verlegerkreisen entgegengebracht wird, erlaube ich mir, im Nachstehenden über den Ausgang des Prozesses in erster Instanz zu berichten.

Die Frage des Übersetzungsschutzes war in der Tschechoslowakei seit deren Beitritt zur Berner Konvention juristisch bestritten, nachdem bekanntlich der bisher geltende § 28 des alten Urhebergesetzes vom 26. Dezember 1895 den Übersetzungsschutz mit Vorbehalt und befristet regelt, während die Berner Übereinkunft in ihrer revidierten Fassung den Schutz der Übersetzung mit demjenigen des Originals gleich behandelt. Diese Inkongruenz zwischen innerstaatlicher Gesetzgebung und Konvention gab zu einer Rechtsunsicherheit Anlaß, die aber in der Praxis zum weitestgehenden Teile seitens der tschechischen Verleger im Sinne der Berner Konvention gehandhabt wurde. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 4, 7 und 18 der Revidierten Berner Übereinkunft vertrat ich von allem Anfang an den durch die Praxis übernommenen Standpunkt, daß der Übersetzungsschutz bzw. der daraus dem Urheber entstehende Anspruch unter die von der Berner Konvention laut Artikel 4 besonders festgesetzten Rechte gehöre und daher ohne Rücksicht auf die innerstaatliche Gesetzgebung gehandhabt werden müsse. Das Gericht hat diesen Standpunkt vollumfänglich bestätigt.

Der Verleger V. Seba in Prag hat im Dezember 1921 vom Karl-May-Verlag in Radebeul als dem Rechtsnachfolger der Urheberrechte des Schriftstellers Karl May das ausschließliche Recht zur Herausgabe der tschechischen Übersetzungen der Werke dieses Autors erworben und wurde gleichzeitig ermächtigt, diese Rechte in der Tschechoslowakei zu vertreten. Karl May, der deutscher Staatsbürger war, ist im Jahre 1912 gestorben, und seine Urheberrechte dauern somit in Deutschland bis Ende 1942. Die Tschechoslowakei hat die Berner revidierte Übereinkunft am 22. Februar 1921 ratifiziert und dieselbe in ihrer offiziellen Sammlung der Gesetze und Verordnungen am 10. November 1921 kundgemacht. Nach diesem letzterwähnten Datum brachte die Verlagsfirma Alois Hynel in Prag einige Werke von Karl May in tschechischer Übersetzung auf den Markt, und zwar teils in vollständigen Neuauflagen, teils in sogenannten Komplettierungen. Der Verleger V. Seba klagte auf Anerkennung seiner

Rechte und begehrte den gerichtlichen Ausspruch, daß der Firma Hynel die weitere Veröffentlichung, Vervielfältigung, Herausgabe und der Vertrieb der tschechischen Übersetzungen Karl Mays zu unterzogen sei.

Der Kläger vertrat den Standpunkt, daß die Urheberrechte Karl Mays in bezug auf den Übersetzungsschutz in der Tschechoslowakei weiter bestehen, obwohl vor dem Beitritt der Tschechoslowakei zur Revidierten Berner Übereinkunft bereits Übersetzungen hier erschienen sind, und berief sich unter Bezugnahme auf Artikel 4, 8 und 18 der Revidierten Berner Übereinkunft darauf, daß die Konvention den Übersetzungsschutz unter die durch die Konvention besonders festgesetzten Rechte ohne Rücksicht auf die innerstaatlichen Gesetzgebungen einbezieht und daher der begrenzte Übersetzungsschutz des § 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 nicht in Betracht kommt. Hingegen berief sich die beklagte Firma eben auf diese Vorschrift des § 28 und behauptete, daß das Recht zur Herausgabe geschützter Übersetzungen Karl Mays in der Tschechoslowakei nicht mehr bestehe, da die begrenzte Schutzfrist von drei Jahren nach § 28 abgelaufen sei und die Werke daher im Sinne des Artikels 18, Absatz 2 in der Tschechoslowakei Gemeingut geworden seien.

Das Handelsgericht in Prag hat sich vollständig dem Standpunkt des Klägers angeschlossen und durch Urteil vom 7. Januar 1925 Nr. Ck VII a 144/24—10 zu Recht erkannt, daß dem Kläger die vom Karl-May-Verlag erworbenen ausschließlichen Übersetzungsrechte zu den Schriften Karl Mays zustehen und daß die beklagte Partei verpflichtet sei, sich weiterer Veröffentlichungen, Herausgaben, Vervielfältigungen und des Vertriebes dieser Schriften in tschechischer Übersetzung zu enthalten.

Die Urteilsgründe stellen zunächst den Tatbestand fest, ferner den Bestand der Urheberrechte Karl Mays und den Übergang der Übersetzungsrechte an den Kläger. Die Werke Karl Mays sind laut § 12 und 29 des deutschen U.-G. und laut Artikel 4 und 8 der Revidierten Berner Übereinkunft bis Ende 1942 in Deutschland geschützt und sind daher weder dort noch in den zur Revidierten Berner Übereinkunft gehörigen Staaten Allgemeingut geworden. Auf diese Werke bezieht sich die Vorschrift des Artikels 18, Absatz 1, nicht jedoch der Artikel 18, Absatz 2 der Revidierten Berner Übereinkunft, da bezüglich derselben die »Schutzfrist« noch nicht abgelaufen ist. Eine etwa vor dem Kriege vom Autor erteilte Autorisation kann daran nichts ändern, da eine solche laut § 28 und 47 des Urheberrechts-Gesetzes vom 26. Dezember 1895, ferner mit Rücksicht auf Artikel 310 des Versailler Friedensvertrages und auf den erwiesenen Übergang der Urheberrechte an den Karl-May-Verlag rechtlich wirkungslos ist. Laut Artikel 4, Absatz 2 der Revidierten Berner Übereinkunft richtet sich der Umfang des Schutzes nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Schutz begehrt wird, jedoch nur insoweit, als die Berner Konvention für einzelne Fälle nicht etwas anderes bestimmt. Für die durch die Konvention besonders festgesetzten Rechte richtet sich der Schutz nach den Vorschriften der Konvention, und da Artikel 8 in der revidierten Fassung der Berner Übereinkunft den Übersetzungsschutz in gleichem Sinne und Umfange regelt wie den Schutz des Originals, ist einem fremden Autor gegenüber diese kategorische Vorschrift in Anwendung zu bringen. Die beklagte Firma folgert zwar aus Artikel 18, Absatz 2 der Revidierten Berner Übereinkunft, daß die Schriften Karl Mays in der Tschechoslowakei gegen Übersetzung nicht mehr geschützt sind, da sie durch Ablauf der Schutzfrist im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 26. Dezember 1895 hier Gemeingut geworden sind. Diese Anschauung ist jedoch nicht richtig, da die Berner Konvention keine andere »Schutzfrist« kennt als diejenige des Artikels 7, und es ist nicht möglich, unter diesen Begriff andere zeitliche Begrenzungen zu subsumieren, durch welche in manchen Staaten gewisse Berechtigungen des Autors beschränkt sind. Wenn somit in der Tschechoslowakei ein Werk Übersetzungsschutz begehrt, welches in seinem Ursprungslande laut Artikel 18, Absatz 1 der Revidierten Berner